STADT WETZLAR



Richtlinien für die Gestaltung von Außenbewirtschaftungen in der Stadt Wetzlar

Stand:

06.11.2007

Seite: 2 von 8

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Richtlinien 2. Anwendungsbereich 2.1 Fußgängerzone /Bahnhofstraße (Anlage 1) 2.2 Historische Altstadt (Anlage 2) B. Besonderer Teil Bewirtschaftungsflächen 1. Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen 2. Möblierung Gastronomie 3. Werbung für Außenbewirtschaftung Anlage 1	Α.	Allgemeiner Teil	3
Bewirtschaftungsflächen 1. Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen 2. Möblierung Gastronomie 3. Werbung für Außenbewirtschaftung Anlage 1		Ziel und Zweck der Richtlinien Anwendungsbereich	3
Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen Möblierung Gastronomie Werbung für Außenbewirtschaftung Anlage 1	В.	Besonderer Teil	5
Anlage 1		Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen Möblierung Gastronomie	6
	Δn	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Anlage 2			

Stand: 06.11.2007

Seite: 3 von 8

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien räumen keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ein, sondern bilden die Grundlage für eine fallbezogene Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der Stadtverwaltung, sowie für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (gemäß den entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften) für Außenbewirtschaftungen und Warenauslagen auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Mit diesen Richtlinien wird das Ziel einer einheitlichen und aufeinander abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe und Materialien der gewerblichen Straßenmöblierungen und Warenauslagen angestrebt. Dadurch soll auch unter Wahrung denkmalfachlicher Belange die Aufenthaltsqualität in fußläufigen Bereichen (Einkaufsstraßen/Fußgängerzonen) erhöht werden, so dass dem historischen Erscheinungsbild der Gebäude und der Stadträume dort in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

2. Anwendungsbereich

Aus diesem "Allgemeinen Teil" und den im Folgenden dargestellten Vorgaben des "Besonderen Teils" der Richtlinien sind die individuellen Nutzungskonzepte (Darstellung der in Anspruch genommenen Flächen) samt Detailangaben zu entwickeln. Die Bestimmungen dienen der räumlichen Abgrenzung und Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander bei Berücksichtigung der öffentlichen Nutzungen.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinien ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt:

2.1 Fußgängerzone /Bahnhofstraße (Anlage 1)

Flächen/Gehwege folgender Straßen:

Bahnhofstraße mit den Einmündungsbereichen der Eduard-Kaiser-Straße/Inselstraße/Brückenstraße, Buderusplatz, Karl-Kellner-Ring bis zur Einmündung der Langgasse (siehe auch rot eingefärbte Bereiche).

2.2 Historische Altstadt (Anlage 2)

Geltungsbereich der "Ortssatzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Wetzlar vom 13.07.1989 – Baugestaltungssatzung –".

Stand: 06.11.2007

Seite: 4 von 8

B. Besonderer Teil

Bewirtschaftungsflächen

Die Bewirtschaftungsflächen sollen als Teil des öffentlichen Verkehrsraumes wahrgenommen werden. Von daher sind alle Elemente, welche die Sondernutzungsfläche vom
umliegenden Verkehrsraum trennen oder diese flächig hervorheben nicht zulässig. Hierzu
zählen insbesondere Zaunelemente, Palisaden, Mauern aus Pflanztrögen, Windschutzsysteme und Pflanzkübel. Um eine gewisse visuelle Abgrenzung zu erzeugen ist es
nach Abstimmung mit dem städtischen Bauordnungsamt im Einzelfall ausnahmsweise
zulässig, einzelne Pflanzkübel zur Markierung der Bewirtschaftungsfläche aufzustellen.

Die öffentlichen Flächen dürfen nicht mit Teppichboden, Kunstrasen oder anderen Belägen überdeckt werden.

Die Möblierung und die Bewirtschaftungsfläche sind regelmäßig zu reinigen.

Wird die Möblierung außerhalb der Öffnungszeiten gestapelt, ist sie innerhalb des Gebäudes oder an sonstiger vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbarer Stelle zu lagern.

1. Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen

1.1 Witterungsschutz / Schirme

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen. Überdachungen/Pavillons sind nicht zulässig.

a) Bespannung

Format: rund oder quadratisch

Gestalt: abgeflacht, keine Ampelschirme, keine Regenrinne

Größe: Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden.

Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die

Raumwirkung zu berücksichtigen.

• Material: witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe

• Farbe: Einfarbige, zurückhaltende Farbgebung (weiß, elfenbeinfarben, sandfar-

ben). Hinsichtlich Werbeaufdrucken sind auffallende und dunkle Farben

Stand: 06.11.2007

Seite: 5 von 8

sowie farblich wechselnde Segmente grundsätzlich unzulässig; betreffend Volants können Ausnahmen zugelassen werden.

b) Gestell

Material: Frei wählbar

Farbe: Holz-, Aluminium-, Edelstahl- gebürstet.

Bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, elfenbeinfarben, schwarz, anthra-

zit, grau

c) Befestigung / Standort

Die Befestigung der Schirme erfolgt vorzugsweise über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen/einzubauen, dass bei Entfernen der Schirme die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen.

Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Wetzlar abzustimmen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

Der Standort ist im jeweiligen Nutzungskonzept zu verzeichnen.

2. Möblierung Gastronomie

"Unter Berücksichtigung der "Corporate Identity/Unternehmensidentität" des jeweiligen gastronomischen Betriebes ist eine Ausführung wie folgt anzustreben:

- Holzmöbel (jedoch nicht "rustikal"), Korbsessel und mit Flechtwerk bespannte Stahlmöbel in hellen Farben oder in Naturtönen. Keine Werbeaufdrucke oder Logos. Stehtische können unter Beachtung dieser Vorgaben zugelassen werden.
- Vollkunststoffstühle und -tische, sog. Monoblock-Möbel sind ausgeschlossen.

Allgemein soll auf ein einheitliches Erscheinungsbild geachtet werden. Bierzeltgarnituren sind im Geltungsbereich -gemäß der Anlage 2- zu vermeiden.

Stand: 06.11.2007 Seite: **6** von 8

3. Werbung für Außenbewirtschaftung

Die Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper ist mit dem Grundgedanken einer Zurückhaltung bei der Verwendung Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in Einzelfällen notwendig sein, auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen.

Aus diesem Grunde ist die Aufstellung unter den folgenden genau bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Die Anzahl ist i. d. R. pro Geschäftseinheit auf 1 Stück begrenzt.
- Die max. Breite beträgt 0,80 m und die max. Höhe 1,20 m.

3.1 Werbung für die Gastronomie

Für Gastronomen ist die Verwendung von Schiefertafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich.

Diese sind vorzugsweise so aufzustellen, dass sie sich unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes oder innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche befinden.

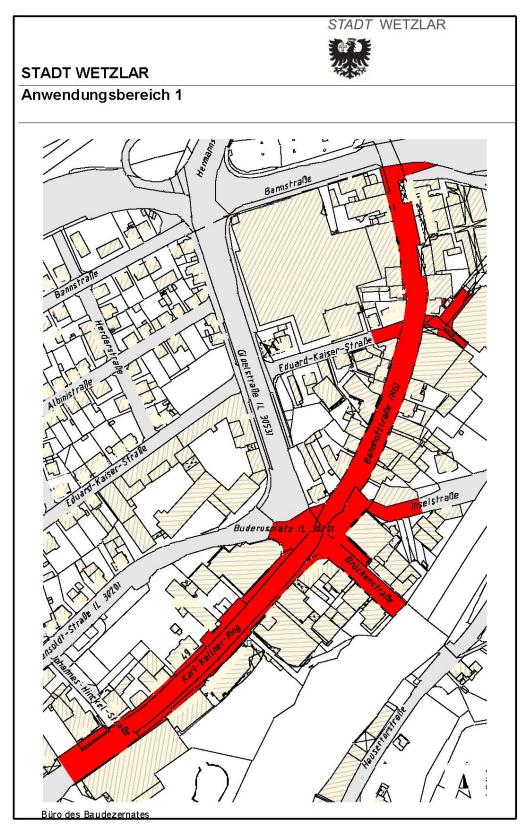
4. Ausnahmen

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in Ziffer 1. grundsätzlich formulierten Ziele/Zwecke der Richtlinien gewahrt bleiben, insbesondere durch die Außenbewirtschaftung das historische Erscheinungsbild der jeweiligen Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

Stand: 06.11.2007

Seite: 7 von 8

Anlage 1

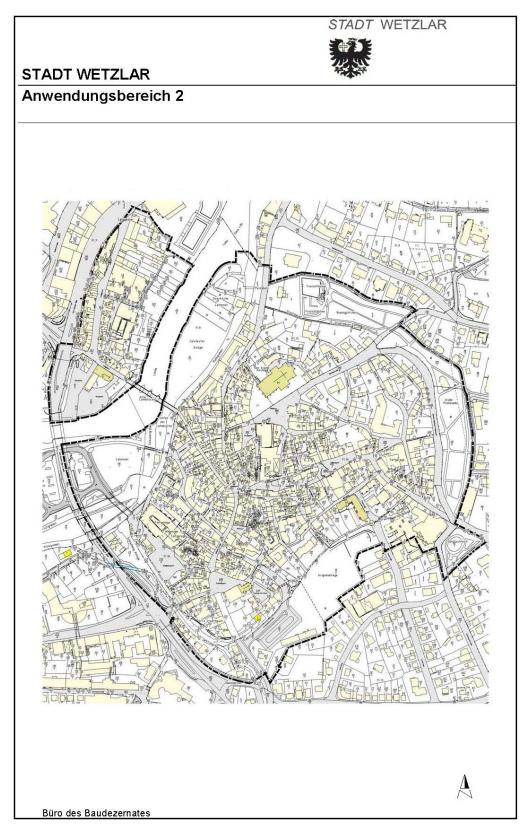


Der Anwendungsbereich der Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf den rot eingefassten Bereich.

Stand: 06.11.2007

Seite: 8 von 8

Anlage 2



Geltungsbereich der "Ortssatzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Wetzlar vom 13.07.1989 – Baugestaltungssatzung –"